



Der Kampf um gerechte Besoldung geht weiter!

Amtsangemessene Alimentation: Am 17. Oktober fand vor dem Verwaltungsgericht Hamburg die Verhandlung von vier Verfahren zur Beamtenbesoldung statt.

Im Mittelpunkt stand das umstrittene und nach Auffassung von dbb und DPoIG Hamburg verfassungswidrige Besoldungsstrukturgesetz aus dem Jahr 2023, das rückwirkend 2022 in Kraft trat. Die Stadt versucht damit nach eigenen Angaben, die verfassungsrechtlich geforderte amtsangemessene Alimentation „geradezubiegen“ und weitere Klagen zu verhindern.

Doch für die betroffenen Beamten steht fest: Dieses Gesetz verschärft ihre Lage, anstatt sie zu verbessern. Der von der DPoIG mandatierte Rechtsanwalt Dr. Dieter Struck vertrat vor dem Verwaltungsgericht zwei Beamte aus den Besoldungsgruppen A 8 und A 9. Der Dienstherr entsandte Vertreter von Personalamt, Personalmanagement und Justitiariat zum Verhandlungstermin.

Das Verfahren basiert auf einem Prüfprozess, der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegeben wurde. Dabei wird in drei Stufen überprüft, ob die Beamtenbesoldung verfassungskonform ist.

1. Stufe:

Hierzu werden unter anderem die Entwicklung der Tarifentgelte im öffentlichen Dienst, der Nominallohnindex für Hamburg und das besoldungsinterne Abstandsgebot überprüft. Auch der Mindestabstand zur Grundsicherung (mindestens 15 Prozent Abstand zum Bürgergeld für eine Familie) sowie Vergleiche mit anderen Bundesländern spielen eine Rolle.

2. Stufe - Gesamtabwägung:

Diese Stufe umfasst eine detaillierte Berechnung der Über- oder Unterschreitungen der genannten Parameter sowie eine Bewertung der Qualifikationsanforderungen und Verantwortung der Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten.

3. Stufe - Rechtfertigung einer möglichen Unteralimentation:

Das Besoldungsstrukturgesetz ist eine Verschlechterung für Beamtinnen und Beamte. Wie bereits in früheren Verfahren bestätigt, stellte das Gericht erneut fest, dass die Stadt Hamburg mit dem neuen Besoldungsstrukturgesetz das traditionelle „Alleinverdiener-Modell“ für Beamte faktisch auf ein „Doppelverdiener-Modell“ umgestellt hat. Diese Änderung führt zu einer Schlechterstellung und einem bürokratischen Mehraufwand für die rund 45.000 betroffenen Landesbeamten.



Ricardo Bolz und Tim Höschler vom Fachbereich Schutzpolizei haben als Zuhörer die Verhandlung verfolgt (von links).



Der Kampf um gerechte Besoldung geht weiter!

Nach Angaben der Stadt wurden rund 1.700 Beamtinnen und Beamte angeschrieben. Nur 180 Beamte stellten jedoch einen Antrag, da das Berechnungstool klar aufzeigt, wer anspruchsberechtigt ist. Letztlich profitieren nur 36 Beamtenfamilien von dem Zuschlag. Die Stadt betonte, dies sei im Vorfeld haushaltsrechtlich einkalkuliert gewesen und zeige, dass es kein umfassendes Problem bei der Besoldung gebe.

Kritik des Gerichts: Unteralimentierung und Verletzung des Abstandsgebots

Das Gericht hingegen überprüfte die Berechnungen der Stadt und stellte eine Differenz von etwa 2.500 Euro fest. Es zeigte sich, dass die Bezugsberechtigung für den Zuschlag bewusst restriktiv angesetzt wurde.

Die Richter machten erneut deutlich, dass die Besoldung in vielen Fällen immer noch verfassungswidrig zu niedrig sei. Dies verletzt das sogenannte Abstandsgebot. Befähigung und Leistung der Beamten spielen nach Ansicht der Stadt jedoch keine Rolle – stattdessen betrachtet sie die Alimentierung lediglich als „bedarfsgerecht“. In der Verhandlung wurde auch die Berechnung der Mindestabstände thematisiert.

Die Stadt argumentiert, dass rund 30 Prozent der Beamten im Umland wohnen und daher ein geringeres Mietniveau haben. Tatsächlich ist der Wohnungsmarkt aber derart umkämpft, dass Normalverdiener ohne Förderung fast keine Wohnung finden. Bei der Kinderbetreuung hingegen wurden nur die Hamburger Regelungen berücksichtigt, wonach die ersten sechs Stunden Betreuung kostenfrei sind, weitere jedoch kostenpflichtig. Mehrfach wurde der Vorwurf laut, die Stadt betreibe „Rosinenpickerei“.

Ein Vertreter der Stadt betonte, dass die Alimentierung lediglich zur Bedarfsdeckung diene. Die Richter präsentierten daraufhin eine Berechnung, die zeigt, dass alle Dienstgrade bis einschließlich A11 (Stufe 1) nicht die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat nach mündlicher Verhandlung weitere Klageverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, ob die Besoldung in Hamburg verfassungsgemäß ist. Offenbar versteht sich die Stadt Hamburg zunehmend als „Sozialkasse“, die lediglich Bedarfe ermittelt und deckt. Dabei bleibt unbeachtet, dass zum Beispiel Polizeimeister (A 7) mit einem Nettoverdienst von 2.600 Euro bereits Anspruch auf Wohngeld haben, insbesondere wenn eine Familie zu versorgen ist.

Der Landesvorstand

Hamburg, 25.10.2024